Ostfalia
Hochschule für angewandte
Wissenschaften

Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

28. Jahrgang | Wolfenbüttel, den 09.05.2025 | Nummer 27

Inhalt

- Neufassung der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge *„Vertriebsmanagement*“, *„Sustainable Business Development“, „Management gesellschaftlicher Innovationen*“ und *„Stadtmarketing“* der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien

Seite 3

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI Nr. 5/2007 S. 69) in der jeweils gültigen Fassung, hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 13.03.2025 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge *„Vertriebsmanagement“*, *„Sustainable Business Development“*, *„Management gesellschaftlicher Innovationen“* und *„Stadtmarketing“* beschlossen.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen und sind blau gekennzeichnet:

- Ergänzung der Prüfungsordnung um die weiterbildenden Masterstudiengänge „Management gesellschaftlicher Innovationen“ und „Stadtmarketing“ laut VKB 19-2021
- Änderung der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge „Vertriebsmanagement“, „Sustainable Business Development“, „Management gesellschaftlicher Innovationen“ und „Stadtmarketing“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien laut VKB 31-2023
- Änderung § 6, Absatz 11
- Änderung § 6, Absatz 17
- Aufnahme von Elektronischen Fernprüfungen, § 6 Absatz 21
- Änderung § 12, Absatz 1, Satz 2
- Änderung § 12, Absatz 3, Satz 1
- Änderung § 19, Absatz 5, Satz 1 und 4
- Änderung § 20, Absatz 2, Satz 2
- Änderung § 23, Satz 1
- Änderung § 28, Absatz 6, Satz 7 bis 9
- Änderung § 30, Absatz 7, Satz 2
- Änderung § 36, Absatz 1

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Ostfalia zum Wintersemester 2025/26 in Kraft.

Die somit gültige Prüfungsordnung ist im Folgenden angehängt.

Master-Prüfungsordnung

für die weiterbildenden Studiengänge „Sustainable Business Development“, „Vertriebsmanagement“, „Management gesellschaftlicher Innovationen“ und „Stadtmarketing“
Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfungen
§ 2 Studienaufbau, Studienumfang, Sprache
§ 3 Regelstudienzeit
§ 4 Hochschulgrad
§ 5 Zulassungsregelungen

Prüfungsleistungen

§ 6 Prüfungsleistungen
§ 7 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
§ 8 Gruppenarbeit
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung
§ 10 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung
§ 11 Wiederholung einer Prüfungsleistung
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

Modulprüfungen

§ 13 Umfang Art der Modulprüfung, Ergebnis und Notenbildung
§ 14 Zulassung zur Modulprüfung

Masterprüfung

§ 15 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung
§ 16 Ergebnis und Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung
§ 17 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde
§ 18 Ungültigkeit der Masterprüfung bei nachträglicher Kenntnis

Masterarbeit mit Kolloquium

§ 19 Umfang und Art der Masterarbeit
§ 20 Zulassung zur Masterarbeit
§ 21 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit
§ 22 Umfang und Art des Kolloquiums
§ 23 Zulassung zum Kolloquium
§ 24 Versäumnis des Kolloquiums
§ 25 Bewertung und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium
§ 26 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 27 Bescheinigung bei Abbruch oder Wechsel
§ 28 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
§ 29 Prüfungsausschuss
§ 30 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 31 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
§ 32 Zusatzprüfungen
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 34 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
§ 35 Nachteilsausgleich
§ 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

Anlagen I: Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

Anlage I.1: Muster Masterurkunde
Anlage I.2: Muster Zeugnis über die Masterprüfung
Anlage I.3: Muster Diploma Supplement

Anlagen II: Studien- und Prüfungspläne

Anlage II.0: Erläuterungen zu den Anlagen II.1 bis II.8

Anlage II.1: Studien- und Prüfungsplan Sustainable Business Development – Vollzeitstudium

Anlage II.2: Studien- und Prüfungsplan Sustainable Business Development – Teilzeitstudium

Anlage II.3: Studien- und Prüfungsplan Vertriebsmanagement – Vollzeitstudium

Anlage II.4: Studien- und Prüfungsplan Vertriebsmanagement – Teilzeitstudium

Anlage II.5: Studien- und Prüfungsplan „Management gesellschaftlicher Innovationen“ - Vollzeitstudium

Anlage II.6: Studien- und Prüfungsplan „Management gesellschaftlicher Innovationen“ - Teilzeitstudium

Anlage II.7: Studien- und Prüfungsplan „Stadtmarketing“ - Vollzeitstudium

Anlage II.8: Studien- und Prüfungsplan „Stadtmarketing“ - Teilzeitstudium

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Diese Ordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in den o.g. Masterstudiengängen.

(2) [1]Durch die Masterprüfung wird eine wissenschaftlich fundierte Qualifikation erworben. [2]Durch sie wird nachgewiesen, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um auf wissenschaftlicher Basis in den beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken sowie selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2 Studienaufbau, Studienumfang, Sprache

(1) [1]Das Studium besteht aus Lehreinheiten (Modulen). [2]Jedes Modul besteht aus einem oder mehreren Lehrgebieten (Fächern). [3]Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlfächer) und die Masterarbeit mit Kolloquium.

(2) [1]Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer inklusive der Masterarbeit mit Kolloquium beträgt für die Studiengänge „Sustainable Business Development“, „Vertriebsmanagement“, „Management gesellschaftlicher Innovationen“ und „Stadtmarketing“ 120 Leistungspunkte. [2]Art und Umfang der Prüfungen sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sind den studiengangspezifischen Anlagen Teil II zu entnehmen.

(3) Ein Leistungspunkt (Creditpoint im European Credit Transfer and Accumulation System) entspricht einem Aufwand von 25 Zeitstunden.

(4) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 3), abschließen können.

(5) Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 3 Regelstudienzeit

[1]Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt in den Studiengängen „Sustainable Business Development“, „Vertriebsmanagement“, „Management gesellschaftlicher Innovationen“ und „Stadtmarketing“ im Vollzeitstudium vier Semester. [2]Im Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit für die Studiengänge „Sustainable Business Development“, „Management gesellschaftlicher Innovationen“ und „Stadtmarketing“ sechs Semester und für den Studiengang „Vertriebsmanagement“ acht Semester. [3]Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Semester und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit mit Kolloquium.

§ 4 Hochschulgrad

[1]Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule für die weiterbildenden Fernstudiengänge „Sustainable Business Development“, „Vertriebsmanagement“, „Management gesellschaftlicher Innovationen“ und „Stadtmarketing“ den Hochschulgrad „Master of Business Administration“ (abgekürzt: „MBA“). [2]Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Anlage I.1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage I.2) sowie ein Diploma Supplement (I.3) aus.

§ 5 Zulassungsregelungen

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

a) ordnungsgemäß in dem Studiengang an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingeschrieben ist,

b) nicht bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in dem gleichen Master-Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und

c) sich zu jeder einzelnen zugehörigen Modulprüfung, zur Masterarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium schriftlich, frist- und formgerecht angemeldet hat.

(2) [1]Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. [2]Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) [1]Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine erfolgt nach § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Wege der öffentlichen, ortsüblichen Bekanntmachung. [2]Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(4) Fristen, die von der Hochschule oder vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden.

Prüfungsleistungen

§ 6 Prüfungsleistungen

(1) [1]Eine Prüfungsleistung ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. [2]Eine Prüfungsleistung wird bewertet. [3]Prüfungsvorleistungen können von der Prüferin oder dem Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses festgelegt werden. [4]Sie unterstützen den Lernerfolg der Studierenden in den betreffenden Lehrveranstaltungen und können als notwendige Vorbedingung zur Teilnahme an der eigentlichen Prüfung herangezogen werden.

(2) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen/-formen:

a) Experimentelle Arbeit - EA (Abs. 3)
b) Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen - ED (Abs. 4)
c) Elektronische Prüfung - EP (Abs. 5)
d) Entwurf - EW (Abs. 6)
e) Hausarbeit - HA (Abs. 7)
f) Klausur - KL (Abs. 8)
g) Lernerfolgskontrolle - LE (Abs. 9)
h) Mündliche Prüfung - MP (Abs. 10)
i) Projektarbeit - PA (Abs. 11)
j) Präsentation - PR (Abs. 12)
k) Referat - RE (Abs. 13)
l) Studienarbeit - SA (Abs.14)
m) Studienbuch - SB (Abs. 15)

(3) Eine Experimentelle Arbeit (EA) umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.

(4) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (ED) umfasst in der Regel:

a) die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,

b) die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,

c) die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,

d) das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit und

e) die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

(5) [1]Eine elektronische Prüfung (EP) ist eine Prüfung, die am Computer mittels Rechnerprogramm durchgeführt wird, indem die Angaben der oder des zu Prüfenden entgegengenommen und mittels vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien bewertet werden. [2]Die elektronische Prüfung muss folgende Anforderungen sicherstellen: [3]Die eingegebenen elektronischen Daten müssen eindeutig und dauerhaft jeder/jedem einzelnen zu Prüfenden zugeordnet werden können. [4]Jede/Jeder zu Prüfende muss am Ende ihrer/seiner Bearbeitung die abgegebene Leistung bestätigen. [5]Nach der Bestätigung muss eine Änderungsmöglichkeit der gespeicherten Daten ausgeschlossen sein. [6]Die Festlegung der Anforderungen und der Bearbeitungsdauer erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. [7]Die Prüferin oder der Prüfer hat den zu Prüfenden die Möglichkeit zu geben, sich vorab mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(6) [1]Ein Entwurf (EW) umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. [2]Die erarbeiteten Entwürfe können in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.

(7) [1]Eine Hausarbeit (HA) ist eine vertiefte selbstständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. [2]In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen zusätzlich mündlich erläutert werden.

(8) [1]Eine Klausur (KL) ist eine in begrenzter Zeit, mit zugelassenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende schriftliche Einzelprüfung, in der fachspezifische Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen sind. [2]Die Bearbeitungszeit ist in den studiengangspezifischen Anlagen II.1 bis II.8 festgelegt.

(9) [1]In Lernerfolgskontrollen (LE) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Punkte der aktuell in den Lehrveranstaltungen behandelten Inhalte verstanden hat und in einfachen Aufgabenstellungen anwenden kann. [2]Lernerfolgskontrollen werden semesterbegleitend im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten.[3]LE können freiwillige oder verpflichtende Prüfungsleistungen im Rahmen einer kombinierten Prüfungsleistung sein. [4]Im Falle freiwilliger LE kann die/der Prüfende Bonuspunkte für die kombinierte Prüfungsleistung verteilen. [5]Über die Art, Bewertung und Ausführung der LE entscheidet die/der jeweilige Prüfende.

(10) [1]Durch die mündliche Prüfung (MP) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. [2]Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einem/einer Prüfenden und einem/einer sachkundigen Beisitzer/in als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. [3]Der/die Beisitzer/in ist vor der Notenfestsetzung zu hören. [4]Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. [5]Die mündliche Prüfung dauert i.d.R. mindestens 20 Minuten und kann von den Prüfenden bei Bedarf auf maximal 45 Minuten verlängert werden. [6]Für Kolloquien gelten die Regelungen des § 22. [7]Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 31.

(11) [1]Eine Projektarbeit (PA) umfasst insbesondere:

a) die theoretische Vorbereitung des Projekts,

b) den Aufbau und ggf. die Durchführung des Projekts und

c) die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Projektablaufs und der Ergebnisse des Projekts sowie deren kritische Würdigung. [2]Die Prüferin/der Prüfer entscheidet über eine zusätzliche mündliche Darstellung.

(12) [1]Eine Präsentation (PR) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse. [2]Die erarbeiteten Lösungen werden in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert.

(13) [1]Ein Referat (RE) umfasst:

a) eine selbständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden,

b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

[2]Die Bearbeitungszeit und die Dauer des mündlichen Vortrages legt die Prüferin oder der Prüfer fest.

(14) [1]Eine Studienarbeit (SA) umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenderen Aufgabenstellung in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Kenntnisse. [2]In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(15) [1]Das Studienbuch (SB) ist eine Sammlung zu bearbeitender Aufgaben. [2]Das Buch wird begleitend zum Semester und damit parallel zum Lernfortschritt geführt. [3]Die/der Modulverantwortliche entscheidet über die Abgabezeitpunkte der Arbeitsergebnisse. [4]Im Rahmen der Aufgaben werden im Wesentlichen Transferaufgaben zu den Inhalten des Kurses gestellt, die die Studierenden zu Argumentation, Analyse, Hypothesenbildung und Synthese anregen sollen. [5]Es ist standardmäßig ein gemeinsames Studienbuch für alle Lehrveranstaltungen eines Moduls anzufertigen. [6]Abweichungen davon (verschiedene Studienbücher für verschiedene Lehrveranstaltungen eines Moduls; modulübergreifendes Studienbuch) sind zu Beginn des Semesters von der/dem bzw. den Modulverantwortlichen bekanntzugeben.

(16) Prüfungsleistungen können kombiniert (kombinierte Prüfungsleistung) werden und bilden dann zusammen eine Prüfung, z. B. KL+RE.

(17) [1]Experimentierklausel: Zur Erprobung innovativer Prüfungsformen können auf Antrag der/des Prüfenden im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss andere als die in den Anlagen II.1 bis II.8 genannten Prüfungsarten und die in den Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen zugelassen werden. [2]Der Antrag der Prüferin oder des Prüfers muss spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss gestellt werden. [3]Die genehmigte Änderung wird durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(18) [1]Die Art(en) der Prüfungsleistung(en) ist/sind in den studiengangspezifischen Anlagen II.1 bis II.8 für jede Modulprüfung festgelegt. [2]Auf Antrag der/des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss Änderungen der Art(en) der Prüfungsleistung(en) beschließen.

(19) [1]Elektronische Fernprüfungen werden auf Grundlage der jeweils gültigen „Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel“ (jeweils gültiges Verkündungsblatt) durchgeführt. [2]Nähere Bestimmungen hierzu beschließt der Prüfungsausschuss.

§ 7 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

[1]Die Aufgabenstellung und erlaubten Hilfsmittel für die Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bzw. von den an dem Modul beteiligten Prüfenden festgelegt. [2]Bei mehreren einem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen soll die Aufgabenstellung den Lehrstoff aller Lehrveranstaltungen des Moduls in angemessener Weise berücksichtigen.

§ 8 Gruppenarbeit

[1]Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. [2]Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit (GA) zugelassen werden. [3]Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

(2) [1]Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind i.d.R. bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bekannt zu geben. [2]Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(3) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7; 2,0; 2,3 = gut
(eine überdurchschnittliche Leistung)

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend
(eine zufrieden stellende Leistung)

3,7; 4,0 = ausreichend
(eine trotz ihrer Mängel noch genügende Leistung)

5,0 = nicht ausreichend
(eine wegen erheblicher Mängel nicht genügende Leistung).

§ 10 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) [1]Die Gewichtung und Notenbildung einer Prüfungsleistung die von mehreren Prüfenden bewertet wird, wird in Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen festgelegt. [2]Bei einer kombinierten Prüfungsleistung wird die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Notenbildung von der oder dem Modulverantwortlichen in Absprache mit den Prüfenden definiert.

(3) Die Note lautet bei einem Durchschnitt

	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,00	4,0
über 4,00		5,0

(4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Wiederholung einer Prüfungsleistung

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen/Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) [1]Wurde eine Klausur einer nicht kombinierten Prüfungsleistung in einer zweiten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat die oder der Studierende einen Anspruch auf eine zusätzliche mündliche Prüfung. [2]Die zusätzliche mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung in der Regel im nächsten Prüfungszeitraum durchgeführt, über einen früheren Prüfungszeitpunkt entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden. [3]Während des gesamten Studiums ist die Anzahl der zusätzlichen mündlichen Prüfungen auf insgesamt zwei begrenzt. [4]Im Übrigen gilt § 6 Abs. 11.

(3) Wiederholungsprüfungen können im nächsten regulären Prüfungszeitraum abgelegt werden, soweit die Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen dies zulassen.

(4) [1]Die Wiederholung einer im Erstversuch bestandenen Prüfungsleistung ist bei maximal zwei Modulprüfungen zulässig (Verbesserungsversuch).[2]Das bessere Ergebnis wird gewertet. [3]Der Wiederholungszeitpunkt ist innerhalb des Studiums gemäß dem Prüfungsangebot des Studiengangs frei wählbar. [4]Verbesserungsversuche müssen bis zum Tag des Kolloquiums abgeschlossen sein, eine Wiederholung zur Verbesserung der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

(5) In einem anderen Masterstudiengang an dieser Fakultät erfolglos unternommene Versuche, die gleiche Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

(1) [1]Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis). [2]Ausgenommen hiervon ist das Nicht-Erscheinen zu einer Klausur; dieses wird als Rücktritt gewertet (Rücktritt).

(2) [1]Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies unverzüglich, bis spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Prüfungstermin, dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. [2]Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. [3]Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. [4]Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(3) [1]Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschung), gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. [2]Wer sich eines Verstoßes gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. [3]Bei einem Täuschungsversuch oder einem Ordnungsverstoß ist der Vorgang durch die Prüfenden oder durch die oder den Aufsichtführenden schriftlich festzuhalten. [4]Die Entscheidung über die Folgen des Täuschungsversuchs oder des Ordnungsverstoßes liegt bei dem Prüfungsausschuss. [5]Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses kann die oder der zu Prüfende die Prüfung fortsetzen, es sei denn, dass ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) [1]Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. [3]Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um deren Dauer verlängert werden.

Modulprüfungen

§ 13 Art, Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

(1) Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen prüfbaren Einheiten.

(2) [1]Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. [2]Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer kombinierten Prüfungsleistung.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 14 Zulassung zu einer Modulprüfung

(1) Zu einer Modulprüfung der Masterprüfung ist zugelassen, wer sich zu der betreffenden Modulprüfung innerhalb der von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegten Fristen ordnungsgemäß angemeldet hat.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag einer/eines Modulverantwortlichen eine Anwesenheitspflicht für bestimmte Veranstaltungen einführen. [2]Die Anwesenheitspflicht wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

(3) [1]Im Urlaubssemester ist die Teilnahme an einer Prüfungsleistung im Erstversuch nicht zulässig. [2]Die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung ist zulässig.

(4) Die Anmeldung von einer Modulprüfung kann spätestens bis zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden (Abmeldung).

Masterprüfung

§ 15 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung

[1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. [2]Sie besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium. [3]Näheres ist in den Studien- und Prüfungsplänen der Anlagen II.0 bis II.8 geregelt.

§ 16 Ergebnis und Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Masterarbeit mit Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Masterarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. [2]Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Modulprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium. [2]Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote erfolgt anhand der Gewichtungsfaktoren, die in den Anlagen II.1 bis II.8 aufgeführt sind.

(4) [1]Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [2]Die Gesamtnote der Masterprüfung wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage I.2) zahlenmäßig und in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:

- 1,0 bis 1,5: „sehr gut“
- 1,6 bis 2,5: „gut“
- 2,6 bis 3,5: „befriedigend“
- 3,6 bis 4,0: „ausreichend“.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine relative Einstufung gemäß ECTS User`s Guide vorgenommen, sobald entsprechende statische Daten zur Verfügung stehen.

§ 17 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde

[1]Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis (Anlage I.2) und eine Masterurkunde (Anlage I.1) ausgestellt. [2]Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Kolloquium zur Masterarbeit erbracht wurde. [3]Auf Antrag wird eine Abschrift in englischer Sprache ausgestellt.

§ 18 Ungültigkeit der Masterprüfung bei nachträglicher Kenntnis

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [2]Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) [1]Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 27 zu ersetzen. [2]Mit dem unrichtigen Prüfungszeugniszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. [3]Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist für die schriftlichen Prüfungen ohne Masterarbeit nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Masterarbeit mit Kolloquium

§ 19 Umfang und Art der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner Fachrichtung selbständig, problemorientiert, fächerübergreifend und wissenschaftlich zu bearbeiten.

(2) [1]Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck der Masterprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. [2]Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(3) [1]Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden, nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. [2]Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende ein Thema erhält, um ihr/sein Studium ordnungsgemäß abzuschließen. [3]Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [4]Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. [5]Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. [6]Die Masterarbeit kann nach Maßgabe der oder des Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.

(4) [1]Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt drei Monate (Bearbeitungszeit). [2]Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. [3]Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. [4]Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

(5) [1]Die Masterarbeit ist fristgemäß in digitaler Form über das Hochschulportal einzureichen. [2]Die digitale Form beinhaltet die vollständige Arbeit in einer schreibgeschützten Datenform. [3]Die zu verwendenden Datenformate werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. [4]Weitere Regelungen zum Verfahren kann der Prüfungsausschuss beschließen.

(6) [1]Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. [2]Der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende vorläufig bewertet werden.

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 5 Abs.1 erfüllt, wer die Modulprüfungen bis auf zwei Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden hat und sich form- und fristgerecht angemeldet hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist spätestens sechs Monate nach Ablegen der letzten Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. [2]Wird der Antrag auf Zulassung nicht spätestens sechs Monate nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung gestellt, kann der Prüfungsausschuss das Thema für die Masterarbeit ausgeben sowie die Erst- und Zweitprüfenden bestimmen. [3]Begründete Belange der oder des Studierenden für eine spätere Anmeldung sind zu berücksichtigen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind die Nachweise nach Absatz 1 und ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag zur Masterarbeit auch zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen bestanden bzw. angemeldet sind. [2]Dies setzt voraus, dass die noch ausstehenden Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung der Masterarbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.

§ 21 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit

(1) [1]Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Masterarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]Der Vorgang ist durch die oder den Erstprüfenden schriftlich festzuhalten. [3]Die Entscheidung über die Folgen des Täuschungsversuchs liegt nach Anhörung der/des Erstprüfenden und der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) [1]Wird bei der Masterarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]§ 12 gilt entsprechend. [3]In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin der Masterarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 22 Umfang und Art des Kolloquiums

(1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) [1]Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. [2]Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender oder zu Prüfendem mindestens 30 Minuten und soll 60 Minuten nicht überschreiten. [3]Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben.

(3) Bzgl. der Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt § 31 Absatz 2.

§ 23 Zulassung zum Kolloquium

[1]Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllt, alle Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden hat und sich formgerecht angemeldet hat. [2]Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach der vorläufigen Bewertung der Masterarbeit durchgeführt werden. [3]Der Prüfungsausschuss legt den Termin und den Ort des Kolloquiums fest und gibt dieses schriftlich oder elektronisch spätestens sieben Werktage vorher bekannt. Mit Einverständnis der oder des Prüfenden und der oder des Studierenden kann diese Frist auf drei Werktage verkürzt werden.

§ 24 Versäumnis des Kolloquiums

(1) Die Masterarbeit mit Kolloquium gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).

(2) [1]Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. [2]Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. [3]Wurden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin festgesetzt.

§ 25 Bewertung, Ergebnis und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

(1) Die Masterarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.

(2) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder wenn sie nach § 12 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(4) [1]Die Erstprüferin oder der Erstprüfer und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bewerten im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Masterarbeit und das Kolloquium mit separaten Noten. [2]Im Anschluss bilden beide Prüfenden eine gemeinsame noch ungerundete Gesamtnote jeweils für die Masterarbeit und für das Kolloquium. [3]Die Gesamtnote der Masterarbeit mit Kolloquium wird gebildet, indem die einzelnen Gesamtnoten mit den in den Anlagen II.1 bis II.8 aufgeführten Gewichtungsfaktoren (Masterarbeit zu Kolloquium) gewichtet werden und abschließend gerundet, siehe § 10 Abs. 3 und 4. [4]Die Note der Masterarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage I.2) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend und dahinter in Klammern als Dezimalzahl (entsprechend § 10 Abs. 3) angegeben.

§ 26 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

[1]Wurde die Masterarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Masterarbeit mit Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann die Masterarbeit mit Kolloquium nur einmal wiederholt werden. [2]Die Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb von drei Monaten angemeldet werden. [3]Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 19 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 27 Bescheinigung bei Abbruch oder Wechsel

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studiengangs wird eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche ausgestellt.

§ 28 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. [2]Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. [3]Die

Beweislast des Vorliegens wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

(3) [1]Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere die Lissabon-Konvention, maßgebend. [2]Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. [3]Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. [4]Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten Abs. 1, 2, 6 und 7 entsprechend.

(5) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(6) [1]Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen. [2]Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. [3]Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. [4]Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. [5]Die Beweislast, dass der Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. [6]Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden. [7]Die Antragstellung zur Anerkennung von Prüfungsleistungen soll innerhalb der ersten beiden Studiensemester erfolgen. [8]Die Anerkennung von Studienleistungen aus Auslandssemestern soll innerhalb des ersten oder zweiten Folgesemesters nach dem Auslandsstudium erfolgen. [9]Wenn sich die oder der Studierende bereits in einem das entsprechende Modul betreffenden Prüfungsrechtsverhältnis mit der Hochschule befindet, bei der er oder sie um Anerkennung ersucht, ist eine Anerkennung nicht mehr möglich.

(7) [1]Die Noten von angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. [2]Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und sie gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. [3]Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 29 Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. [2]Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung der in Abs. 3 und 5 genannten Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen, welcher für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. [3]Der Prüfungsausschuss kann nach den Vorgaben der Fakultät für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an; in der Regel drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe (§ 16 Abs. 3 S. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz), ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden oder verzichtet auf die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Ausschuss, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. [3]Über eine weitere Zulassung von Nicht-stimmberechtigten Mitgliedern trifft der Fakultätsrat die Entscheidung. [4]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen zur Wahl vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. [5]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen in der Regel von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. [6]Die studentische Vertretung hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme. [7]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt ist, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. [8]Der Prüfungsausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. [2]Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. [3]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen. [4]Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(4) [1]Die Studiendekanin/der Studiendekan oder ggf. die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu der jeweiligen Prüfungsordnung. [2]Es ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. Masterarbeiten, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen sowie die Verteilung der Noten der Modul- und der Bachelor- bzw. Masterprüfung darzustellen.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss legt Termine für die An- und Abmeldung von Prüfungen innerhalb der vom Präsidium festgesetzten Zeiträume fest. [2]Die Zeiträume für die Abnahme der Klausuren und mündlichen Prüfungen sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn des Semesters fest. [3]Er informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. [4]Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen. [5]Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden. [6]Abweichende Termine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig. [7]Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) [1]Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. [2]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden

den Ausschlag. [3]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht, in der Regel mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung, erfolgt ist und wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. [2]Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. [3]Der jeweilige Beschluss ist zu dokumentieren. [4]Die/der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. [5]Sie/er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse.

(8) [1]Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der jeweiligen Wahlperiode des Fakultätsrats. [2]Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. [3]Eine Wiederwahl ist möglich.

(9) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. [4]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches dem zuständigen Studierenden-Service-Büro zur Verfügung gestellt wird.

§ 30 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. [2]Zu Prüferinnen und Prüfern werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen deutschen Hochschule bestellt, die zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. [3]Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Fakultät angehören, als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. [4]Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Themengebieten mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen beauftragt werden und Prüfungen abnehmen, sofern sie mindestens über den durch die Prüfung festzustellenden Abschluss verfügen.

(3) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.

(4) [1]Die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Zur Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit mit Kolloquium gelten folgende abweichenden Regelungen der Absätze 6 und 7:

(6) [1]Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und -professoren der Ostfalia. [2]Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass auch Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden. [3]Der Prüfungsausschuss kann außerdem im Einzelnen beschließen, dass ehemalige Professorinnen und Professoren der Fakultät als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden.

(7) [1]Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind hauptberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte der Ostfalia, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre berechtigt sind. [2]Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen sowie Honorarprofessorinnen und -professoren der Ostfalia oder anderer Hochschulen als Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer bestellt werden. [3]Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die über eine mindestens gleichwertige wie die angestrebte Qualifikation verfügen, können in geeigneten Themenbereichen vom Prüfungsausschuss als Zweitprüfende bestellt werden, wenn seitens der Fakultät eine Prüfung und Dokumentation der wissenschaftlichen Qualifikation vorgenommen wird.

§ 31 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) [1]Das Kolloquium über die Masterarbeit ist hochschulöffentlich. [2]Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden. [3]Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden oder bei Verstoß gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von dem Kolloquium ausgeschlossen werden. [4]Die Hochschulöffentlichkeit des Kolloquiums kann ausgeschlossen werden, wenn die Masterarbeit einen Vermerk über die Nichtveröffentlichung enthält.

§ 32 Zusatzprüfungen

(1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) ablegen.

(2) [1]Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden als Anlage zum Masterzeugnis bescheinigt werden. [2]Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Masterprüfung ein.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) [1]Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote zu stellen. [2]Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme von Klausuren, die im vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum geschrieben wurden, soll von den Prüferinnen und Prüfern zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin während des Prüfungszeitraums ermöglicht werden.

§ 34 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

[1]Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. [2]Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 35 Nachteilsausgleich

[1]Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen Krankheit oder Behinderung oder einer außergewöhnlichen Belastung durch familiäre Verpflichtungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, können ihr oder ihm durch Antrag an den Prüfungsausschuss nachteilsausgleichende Maßnahmen in Bezug auf die Prüfungsbedingungen sowie die Art der Prüfungsleistungen ermöglicht werden. [2]Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 36 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen, denen eine Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann beim Prüfungsausschuss Widerspruch nach den §§ 68ff. VwGO eingelegt werden.

(2) [1]Bringt die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen die Bewertung ihrer oder seiner Leistung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. [2]Ändert die oder der Prüfende die Bewertung dem Widerspruch entsprechend, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [3]Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

d) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

[4]Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. [5]Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung der Leistung der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. [6]Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation einer Erstprüferin/eines Erstprüfers nach § 30 haben.

(3) [1]Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen, im Fall des Abs. 2 S. 5 innerhalb von neun Wochen, entschieden werden. [2]Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(4) Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Prüfungsausschuss und im Fakultätsrat haben in Bewertungsfragen und bei Entscheidungen über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme.

(5) Gegen andere als in Abs. 1 genannte Entscheidungen ist ohne Durchführung eines Vorverfahrens Klage beim Verwaltungsgericht gem. §§ 68 ff. VwGO, § 8a Abs. 1, 2 Nds. AGVwGO zu erheben. Davon unberührt bleibt das Recht auf Einlegung des nicht förmlichen Rechtsbehelfs einer Gegenvorstellung.

Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

[1]Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule ab dem Wintersemester 2025/26 in Kraft. [2]Wenn zukünftig eine neue Prüfungsordnung für die Studiengänge verabschiedet wird, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die Studierenden, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, das Studium ersatzweise nach den neuen Regelungen fortgeführt wird, soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt.

Anlage I.1: Muster Masterurkunde

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Masterurkunde

Die Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
verleiht mit dieser Urkunde

*) .....
geb. am ..... in .....

den Hochschulgrad
Master of Business Administration, MBA

nachdem die Abschlussprüfung im Masterstudiengang

*)

am .....
erfolgreich bestanden wurde.

....
Dekanin/Dekan der Fakultät[*)] **Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses**[*)]

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage I.2: Muster Zeugnis über die Masterprüfung

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Zeugnis über die Masterprüfung im Studiengang
*)

*) .....
geb. am ..... in .....

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen (Leistungspunkte/Credit Points) Note

Module (CP**) Beurteilungen***)
.....
.....
.....

Masterarbeit mit Kolloquium

Thema der Masterarbeit Beurteilung***)

Gesamtnote Beurteilung****)

(Siegel der Hochschule) Salzgitter, den .....

.....
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses*)

_____

*) Zutreffendes einsetzen.
**) CP steht für Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System.
***) Die Note ist als Ziffer mit einer Nachkommastelle gem. § 10 auszuweisen.
****) Die Gesamtnote ist als Ziffer mit einer Nachkommastelle gem. § 16 auszuweisen.

Anlage I.3: Muster Diploma Supplement

Ostfalia University of Applied Sciences
Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/ CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

For the courses of studies Sustainable Business Development, Vertriebsmanagement (Sales Management), Stadtmarketing (Urban Management) and Management gesellschaftlicher Innovationen (Management of Social Innovation):
Master of Business Administration, MBA

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Sustainable Business Development:
Sustainable Business Development, Change Management, Leadership

Sales Management:
Marketing and Sales Management, Leadership

Urban Management:
Management of Cities and Regions, Municipal Marketing, Leadership

Management of Social Innovation:
Management of transformative processes (social, political and ecological)

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel - Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

Sales Management: German about 90%, English
Sustainable Business Development: German and English
Urban Management and Management of Social Innovation: German

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Graduate / Second Degree with Masterthesis

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

Sales Management and Sustainable Business Development: 120 ECTS Credit Points (3000 hours of taught courses and self-study), 2 years.
Urban Management and Management of Social Innovation: 120 ECTS Credit Points (3000 hours of taught courses and self-study), 2 years (full-time), 3 years (part time)

3.3 Access requirement(s)

Sales Management, Urban Management and Management of Social Innovation:
Bachelor degree (180 ECTS Credit Points) or diploma degree (four or five years) or foreign equivalent and one year of vocational experience.

Sustainable Business Development:
Bachelor degree (180 ECTS Credit Points) or diploma degree (four or five years) or foreign equivalent and one year of vocational experiences, advanced English language skills (german higher education entrance qualification with at least one basic english course till twelfth class or the TOEFL test with a score > 75% or English as mother tongue or the successful completion of a previous studies in English language).

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Sales Management:
Long-Distance-Learning-Course with 300 hours of presence

Sustainable Business Development:
Long-Distance-Learning-Course with 228 hours of presence

Urban Management:
Long-Distance-Learning-Course with 216 contact hours.

Management of Social Innovation:
Long-Distance-Learning-Course with 218 contact hours.

4.2 Programme learning outcomes

Sales Management
The programme is designed to provide a general qualification in business management and sales management. Relevant issues for executive management are highlighted and used to develop an differentiated and reflected management approach focused on sales management. Students develop marketing and sales strategies to make the company successful in the competition. Students shape the future of the company in leadership positions based on well-balanced decisions.

Sustainable Business Development
The Students develop sustainable ideas and strategies to ensure the continued existence of companies. The students analyse and evaluate scientifically the influence of change and disruptions on companies using methods at the latest state of research. The students shape the future of the company in management positions based on balanced decisions.

Urban Management:
The study programme aims at training graduates to become managers in the field of management of cities and regions. The core objective of the programme is to enable graduates to understand the concept of an integrated city marketing, to promote it sustainably with their own impulses and to develop it further. In addition to a deeper understanding of municipal structures and urbanity, the focus here is on developing a sustainable image and an individual identity for cities. To resolve those complex development processes the graduates acquire relevant knowledge in the field of urban stakeholder groups as well as appropriate management and marketing tools and techniques. As a postgraduate course the study programme also pursues the objective of sharpening social and personal skills with a view to training future managers.

Management of Social Innovation:
The goal of the study programme is to provide students with the strategic tools, the expertise, as well as the individual and interpersonal skills they will need in their future careers to clearly understand and therefore effectively manage societal transformation including digitalization, the challenges of demographic change and climate change, as well as democratic reform.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See grade transcript for list of attended courses, acquired grades and topic of thesis.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grade	German text	Description	
1,0; 1,3	Sehr gut	Very Good	outstanding performance
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Good	above the average standards
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Satisfactory	meets the average standards
3,7; 4,0	Ausreichend	Sufficient	performance meets the minimum criteria
5,0	Nicht ausreichend	Fail	Further work is required

For the grading table of the Faculty of Transport-Sports-Tourism-Media see supplementary document.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

(Note eintragen)
Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission for postgraduate/doctoral level study and research.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

Not applicable

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

On the programme: www.ostfalia.de/k

6.2 Further information sources

On the institution: www.ostfalia.de
For national information sources see Section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde
Zeugnis über die Master-Prüfung

Certification Date: dd.mm.yyyy

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Anmerkung:
An der Ostfalia Hochschule wird diese Anlage nicht in den Verkündungsblättern der Prüfungsordnungen eingebunden, sondern als extra Dokument gehandhabt, in das die jeweils aktuelle Grafik aus der Vorlage der HRK eingefügt wird.

Inhaltsverzeichnis

II.0 Erläuterungen zu den Anlagen II.1 bis II.8 **21**

II.1 Studien- und Prüfungsplan: Sustainable Business Development (SBD) – MBA - Vollzeitstudium **22**

II.2 Studien- und Prüfungsplan: Sustainable Business Development (SBD) – MBA - Teilzeitstudium **24**

II.3 Studien- und Prüfungsplan: Vertriebsmanagement (VM) – MBA - Vollzeitstudium **26**

II.4 Studien- und Prüfungsplan: Vertriebsmanagement (VM) – MBA - Teilzeitstudium **28**

II.5 Studien- und Prüfungsplan: Management gesellschaftlicher Innovationen (MGI) – MBA – Vollzeitstudium **30**

II.6 Studien- und Prüfungsplan: Management gesellschaftlicher Innovationen (MGI) – MBA – Teilzeitstudium **32**

II.7 Studien- und Prüfungsplan: Stadtmarketing (STM) – MBA – Vollzeitstudium **34**

II.8 Studien- und Prüfungsplan: Stadtmarketing (STM) – MBA – Teilzeitstudium **36**

II.0 Erläuterungen zu den Anlagen II.1 bis II.8

1. Abkürzungen

Gew.	Gewichtungsfaktor zur Berechnung der Gesamtnote je Modulnote
LP (CP)	Leistungspunkte (Credit Points) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
LF	Lehrveranstaltungsforn
MF	Mobilitätsfenster, mögliches Semester in denen die Studierenden im Ausland studieren können. Die genauen Bestimmungen hierzu legt der Prüfungsausschuss fest.
PL, PZ/h	Art der Prüfungsleistung, Präsenzzeit in Stunden
Sem., SWS	Semester, Semesterwochenstunden
WF, WPF	Wahlfach, Wahlpflichtfächer

2. Lehrveranstaltungsformen (LF)

B, L, P	Betreuung, Labor, Projekt
OL	Online Lehre
S, ST, SU, V, Ü	Seminar, Selbststudium, Seminaristischer Unterricht, Vorlesung, Übung
V + Ü	Lehrveranstaltungsformen können kombiniert werden, (+)

3. Arten von Prüfungsleistungen (vgl. § 6) und weitere Erläuterungen

EA, ED	Experimentelle Arbeit, Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
EP, EW	Elektronische Prüfung, Entwurf
HA, KL	Hausarbeit, Klausur mit Angabe der Dauer in Minuten, z.B. KL90
LE, MP	Lernerfolgskontrolle, Mündliche Prüfung
PA, PB	Projektarbeit, Projektbericht
PR, RE	Präsentation, Referat
SA, SB	Studienarbeit, Studienbuch
MA + KO	Masterarbeit mit Kolloquium
KL90 + RE	Arten von Prüfungsleistungen können zu einer Modulprüfung kombiniert werden, (+)
KL60 / RE / PA+PR	Alternative Arten von Prüfungsleistungen werden durch Schrägstrich (/) angegeben (exklusiv oder). Standardmäßig wird die erste Art der Prüfungsleistung genommen, wenn nichts anderes durch die Prüfenden oder den Prüfungsausschuss bekannt gegeben wird.

II.1 Studien- und Prüfungsplan: Sustainable Business Development (SBD) – MBA - Vollzeitstudium

Studium					Prüfungen	
Sem.	**Module und zugehörige Lehrveranstaltungen**	**LF**	**PZ/ h**	**LP**	**PL**	**Gew.**
1. 26 h Präsenz 30 LP	**WTB 1.1: Projektmanagement**			6	HA/PA/ RE	6
	Projektmanagement	SU, OL, ST	6			
	WTB 1.2: Strategisches Management			6	HA/SB/ RE	6
	Strategisches Management	SU, OL, ST	4			
	WTB 1.3: Managementtechniken			6	HA/SB/ RE	6
	Managementtechniken	SU, OL, ST	6			
	WTB 1.4: Prozessorientierte Managementsysteme			6	HA/PA/ RE	6
	Prozessorientierte Managementsysteme	SU, OL, ST	6			
	WTB 1.5: Corporate Social Responsibility + Compliance			6	HA/SB/ RE	6
	Corporate Social Responsibility + Compliance	SU, OL, ST	4			
2. 24 h Präsenz 30 LP	**WTB 2.1: Leadership**			6	HA/SB/ RE	6
	Leadership	SU, OL, ST	8			
	WTB 2.2: Interkulturelles Management und Diversity			6	HA/PA/ RE	6
	Interkulturelles Management und Diversity	SU, OL, ST	4			
	WTB 2.3: Change-Management und digitale Transformation			6	HA/SB/ RE	6
	Change-Management und digitale Transformation	SU, OL, ST	4			
	WTB 2.4: Marketingmanagement			6	HA/PA/ RE	6
	Marketingmanagement	SU, OL, ST	4			
	SBD 2.1: Case Study			6	PA/SB/ RE	6
	Trends in Sustainability	SU, OL, ST, B	4			
	Methodenseminar*	OL, ST				
3. 24 h Präsenz 30 LP	**SBD 3.1: Nachhaltigkeitsmanagement I**			6	HA/PA/ RE	6
	Nachhaltigkeitsmanagement I	SU, OL, ST	6			
	SBD 3.2: Interne und externe Nachhaltigkeitskommunikation			6	HA/SB/ RE	6
	Interne und externe Nachhaltigkeitskommunikation	SU, OL, ST	6			

Studium					Prüfungen	
Sem.	**Module und zugehörige Lehrveranstaltungen**	**LF**	**PZ/ h**	**LP**	**PL**	**Gew.**
	SBD 3.3: Ressourceneffizienz			6	HA/PA/ RE	6
	Ressourceneffizienz	SU, OL, ST	4			
	SBD 3.4: Business Case			6	PA/SB	6
	Business Case	SU, OL, ST, B	0			
	WTB 3.1: Wahlpflichtangebot I (Auswahl nach Katalog)			6		6
	Wahlpflichtangebot I		8			
4. 14 h Präsenz 30 LP (MF)	**SBD 4.1: Nachhaltigkeitsmanagement II**			6	HA/PA/ RE	6
	Nachhaltigkeitsmanagement II	SU, OL, ST	6			
	WTB 4.1: Wahlpflichtangebot II (Auswahl nach Katalog)			6		6
	Wahlpflichtangebot		8			
	SBD 18: Masterarbeit mit Kolloquium				MA+KO	18
	Masterarbeit	B		15		66,7 %
	Kolloquium	B		3		33,3 %
	Summen: Präsenzstunden, LP u. Gewichtungsfaktoren		**88**	**120**		**120**

* Das Methodenseminar wird in jedem Semester online angeboten
**Vom Prüfungsausschuss wird das Veranstaltungsangebot innerhalb des Wahlpflichtmoduls im Umfang von 6 ECTS zum Semesterbeginn je nach Fakultätsangebot festgelegt.

Vertiefungsfelder des WPF-Angebotes:

- Gesellschaft / Partizipation
- Innovation / Entrepreneurship
- Nachhaltigkeit / Gemeinwohl
- Kommunikation / Marketing / Medien
- Compliance / Corporate Social Responsibility
- Kundenmanagement (CRM) / Serviceorientierung
- Systemik / Konstruktivismus-Management
- Transformation / Digitalisierung / Infrastruktur
- Finanzwirtschaft / Risikomanagement

II.2 Studien- und Prüfungsplan: Sustainable Business Development (SBD) – MBA - Teilzeitstudium

Studium					Prüfungen	
Sem.	**Module und zugehörige Lehrveranstaltungen**	**LF**	**PZ/ h**	**LP**	**PL**	**Gew.**
1. 16 h Präsenz 18 LP	**WTB 1.1: Projektmanagement**			6	HA/PA/RE	6
	Projektmanagement	SU, OL, ST	6			
	WTB 1.2: Strategisches Management			6	HA/SB/RE	6
	Strategisches Management	SU, OL, ST	4			
	WTB 1.3: Managementtechniken			6	HA/SB/RE	6
	Managementtechniken	SU, OL, ST	6			
2. 16 h Präsenz 18 LP	**WTB 2.1: Leadership**			6	HA/SB/RE	6
	Leadership	SU, OL, ST	8			
	WTB 2.2: Interkulturelles Management und Diversity			6	HA/PA/RE	6
	Interkulturelles Management und Diversity	SU, OL, ST	4			
	WTB 2.3: Change-Management und digitale Transformation			6	HA/SB/RE	6
	Change-Management und digitale Transformation	SU, OL, ST	4			
3. 24 h Präsenz 24 LP	**WTB 1.4: Prozessorientierte Managementsysteme**			6	HA/PA/RE	6
	Prozessorientierte Managementsysteme	SU, OL, ST	6			
	WTB 1.5: Corporate Social Responsibility + Compliance			6	HA/SB/RE	6
	Corporate Social Responsibility + Compliance	SU, OL, ST	4			
	SBD 3.1: Nachhaltigkeitsmanagement I			6	HA/PA/RE	6
	Nachhaltigkeitsmanagement I	SU, OL, ST	6			
	WTB 3.1: Wahlpflichtangebot I (Auswahl nach Katalog)			6		6
	Wahlpflichtangebot I		8			
4. 14 h Präsenz 18 LP	**WTB 2.4: Marketingmanagement**			6	HA/PA/RE	6
	Marketingmanagement	SU, OL, ST	4			
	SBD 2.1: Case Study			6	PA/SB/RE	6
	Trends in Sustainability	SU, OL, ST, B	4			
	Methodenseminar*	OL, ST				
	SBD 4.1: Nachhaltigkeitsmanagement II			6	HA/PA/RE	6

Studium					Prüfungen	
Sem.	**Module und zugehörige Lehrveranstaltungen**	**LF**	**PZ/ h**	**LP**	**PL**	**Gew.**
	Nachhaltigkeitsmanagement II	SU, OL, ST	6			
5. 10 h Präsenz 18 LP	**SBD 3.2: Interne und externe Nachhaltigkeitskommunikation**			6	HA/SB/RE	6
	Interne und externe Nachhaltigkeitskommunikation	SU, OL, ST	6			
	SBD 3.3: Ressourceneffizienz			6	HA/PA/RE	6
	Ressourceneffizienz	SU, OL, ST	4			
	SBD 3.4: Business Case			6	PA/SB	6
	Business Case	SU, OL, ST, B	0			
6. 8 h Präsenz 24 LP	**WTB 4.1: Wahlpflichtangebot II (Auswahl nach Katalog)**			6		6
	Wahlpflichtangebot		8			
	SBD 18: Masterarbeit mit Kolloquium				MA+KO	18
	Masterarbeit	B		15		66,7 %
	Kolloquium	B		3		33,3 %
	Summen: Präsenzstunden, LP u. Gewichtungsfaktoren		**88**	**120**		**120**

* Das Methodenseminar wird in jedem Semester online angeboten
**Vom Prüfungsausschuss wird das Veranstaltungsangebot innerhalb des Wahlpflichtmoduls im Umfang von 6 ECTS zum Semesterbeginn je nach Fakultätsangebot festgelegt.

Vertiefungsfelder des WPF-Angebotes:

- Gesellschaft / Partizipation
- Innovation / Entrepreneurship
- Nachhaltigkeit / Gemeinwohl
- Kommunikation / Marketing / Medien
- Compliance / Corporate Social Responsibility
- Kundenmanagement (CRM) / Serviceorientierung
- Systemik / Konstruktivismus-Management
- Transformation / Digitalisierung / Infrastruktur
- Finanzwirtschaft / Risikomanagement

II.3 Studien- und Prüfungsplan: Vertriebsmanagement (VM) – MBA - Vollzeitstudium

Studium					Prüfungen	
Sem.	**Module und zugehörige Lehrveranstaltungen**	**LF**	**PZ/h**	**LP**	**PL**	**Gew.**
1. 68 h Präsenz 30 LP	**VM 1: Managementorientierte Einführung in die Betriebswirtschaftslehre**			6	HA/RE/RE+MP	6
	Managementorientierte Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V+Ü, OL, ST	18			
	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten	SU, OL, ST	4			
	VM 2: Strategisches Management			6	HA/SB/RE	6
	Strategisches Management	SU, OL, ST	4	6		
	VM 3: Supply Chain Management und Vertrieb			6	HA/PA/RE	6
	Beschaffungs-, Produktions- und Vertriebslogistik	V+Ü, OL, ST	12			
	Auftragsprozesse und Workflow/Customer Process Management	V+Ü/S, OL, ST	6			
	VM 4: Internes und externes Rechnungswesen im Vertrieb			6	KL60/HA/RE	6
	Operatives Kostenmanagement und Kostenmanagementsysteme	V+Ü, OL, ST	10			
	Externes Rechnungswesen und Jahresabschluss	V+Ü, OL, ST	8			
	VM 5: Projektmanagement			6	HA/PA/RE	6
	Projektmanagement	SU, OL, ST	6			
2. 72 h Präsenz 30 LP	**VM 6: Controlling im Vertrieb**			6	KL60/HA/RE	6
	Vertriebscontrolling	V+Ü, OL, ST	10			
	Angewandtes Vertriebscontrolling	V+Ü, OL, ST	8			
	VM 7: Leadership und Marketingmanagement im Vertrieb			6	HA/RE	6
	Marktorientierte Unternehmensführung und kundenzentriertes Marketing	V+Ü/S, OL, ST	8			
	Marketingbezogene Elemente des Vertriebs, Markenmanagement	V+Ü/S, OL, ST	10			
	Internationales Marketing und Vertriebskonzeptionen	V+Ü/S, OL, ST	8			
	VM 8: Vertriebskompetenzentwicklung			6	HA/RE	6
	Unternehmens- und Marketingpsychologie	V+Ü/S, OL, ST	8			
	Führungskompetenzen und Selbstmanagement	V+Ü/S, OL, ST	8			
	VM 9: Interkulturelles Management und Diversity			6	HA/PA/RE	6
	Interkulturelles Management und Diversity	SU, OL, ST	8	6		

Studium					Prüfungen	
Sem.	**Module und zugehörige Lehrveranstaltungen**	**LF**	**PZ/h**	**LP**	**PL**	**Gew.**
	VM 10: Case Study Führung/Leadership und Marketing			6	PA/SB/RE	6
	Case Study Führung/Leadership und Marketing	SU, OL, ST, B	4	6		
3. 68 h Präsenz 30 LP	**VM 11: Informationsmanagement, E-Commerce, digitales Marketing und KI**			6	KL60/HA/RE	6
	E-Commerce und digitales Marketing	V+Ü, OL, ST	8			
	Customer Relationship Management und Vertriebsinformationssysteme	V+Ü, OL, ST	8			
	VM 12: Marketing und Vertrieb technischer Dienstleistungen			6	KL60/HA/RE	6
	Marketing und Vertrieb technischer Dienstleistungen	V+Ü, OL, ST	8			
	VM 13: Key Account Management			6	HA/RE	6
	Key Account Management (KAM)	V+Ü/S, OL, ST	12			
	VM 14: Qualitätsaspekte im Vertrieb			6	HA/RE	6
	Service und Qualität im Vertrieb/Customer Journey	V+Ü/S, OL, ST	10			
	Total Quality Management	V+Ü/S, OL, ST	8			
	VM 15: Rechtsfragen im Vertrieb			6	KL60/HA/RE	6
	Wettbewerbsrecht im Vertrieb, Internetrecht, Compliance		14			
4. 46 h Präsenz 30 LP	**VM 16: Language and communication skills for leadership**			6	HA/RE/ RE+MP	6
	Language and communication skills for leadership	V+Ü/S, OL, ST	24			
	VM 17: HR-Management und Vertriebsorganisation			6	KL60/HA/RE	6
	Human Resource Management	V+Ü, OL, ST	12		VL	
	Vertriebsorganisation	V+Ü, OL, ST	10		VL	
	VM 18: Masterarbeit mit Kolloquium				MA+KO	15+3
	Masterarbeit	B		15		66,7%
	Kolloquium	B		3		33,3%
	Summen: Präsenzstunden, LP u. Gewichtungsfaktoren		254	120		120

Für die Präsenzveranstaltungen gilt eine Präsenzquote von 2/3 der belegten Module, bezogen auf jedes Semester.

II.4 Studien- und Prüfungsplan: Vertriebsmanagement (VM) – MBA - Teilzeitstudium

Studium					Prüfungen	
Sem.	**Module und zugehörige Lehrveranstaltungen**	**LF**	**PZ/h**	**LP**	**PL**	**Gew.**
1. 32 h Präsenz 18 LP	**VM 1: Managementorientierte Einführung in die Betriebswirtschaftslehre**			6	HA/RE/RE+MP	6
	Managementorientierte Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V+Ü, OL, ST	18			
	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten	SU, OL, ST	4			
	VM 2/: Strategisches Management			6	HA/SB/RE	6
	Strategisches Management	SU, OL, ST	4	6		
	VM 5/: Projektmanagement			6	HA/PA/RE	6
	Projektmanagement	SU, OL, ST	6			
2. 34 h Präsenz 18 LP	**VM 9/: Interkulturelles Management und Diversity**			6	HA/PA/RE	6
	Interkulturelles Management und Diversity	SU, OL, ST	8	6		
	VM 10: Case Study Führung/Leadership und Marketing			6	PA/SB/RE	6
	Case Study Führung/Leadership und Marketing	SU, OL, ST, B	4	6		
	VM 17: HR-Management und Vertriebsorganisation			6	KL60/HA/RE	6
	Human Resource Management	V+Ü, OL, ST	12		VL	
	Vertriebsorganisation	V+Ü, ST	10		VL	
3. 36 h Präsenz 12 LP	**VM 3: Supply Chain Management und Vertrieb**			6	HA/PA/RE	6
	Beschaffungs-, Produktions- und Vertriebslogistik	V+Ü, OL,ST	12			
	Auftragsprozesse und Workflow/Customer Process Management	V+Ü/S, OL, ST	6			
	VM 4: Internes und externes Rechnungswesen im Vertrieb			6	KL60/HA/RE	6
	Operatives Kostenmanagement und Kostenmanagementsysteme	V+Ü, OL, ST	10			
	Externes Rechnungswesen und Jahresabschluss	V+Ü, ST	8			
4. 44 h Präsenz stunden 12 LP	**VM 6: Controlling im Vertrieb**			6	KL60/HA/RE	6
	Vertriebscontrolling	V+Ü, OL, ST	10			
	Angewandtes Vertriebscontrolling	V+Ü, OL, ST	8			
	VM 7: Leadership und Marketingmanagement im Vertrieb			6	HA/RE	6

Studium					Prüfungen	
Sem.	**Module und zugehörige Lehrveranstaltungen**	**LF**	**PZ/h**	**LP**	**PL**	**Gew.**
	Marktorientierte Unternehmensführung und kundenzentriertes Marketing	V+Ü/S, OL, ST	8			
	Marketingbezogene Elemente des Vertriebs, Markenmanagement	V+Ü/S, OL, ST	10			
	Internationales Marketing und Vertriebskonzeptionen	V+Ü/S, ST	8			
5. 38 h Präsenz 18 LP	**VM 12: Marketing und Vertrieb technischer Dienstleistungen**			6	KL60/HA/RE	6
	Marketing und Vertrieb technischer Dienstleistungen	V+Ü, OL, ST	8			
	VM 13: Key Account Management			6	HA/RE	6
	Key Account Management (KAM)	V+Ü/S, OL, ST	12			
	VM 14: Qualitätsaspekte im Vertrieb			6	HA/RE	6
	Service und Qualität im Vertrieb/Customer Journey	V+Ü/S, OL, ST	10			
	Total Quality Management	V+Ü/S, ST	8			
6. 40 h Präsenz 12 LP	**VM 8: Vertriebskompetenzentwicklung**			6	HA/RE	6
	Unternehmens- und Marketingpsychologie	V+Ü/S, OL, ST	8			
	Führungskompetenzen und Selbstmanagement	V+Ü/S, ST	8			
	VM 16: Language and communication skills for leadership			6	HA/RE/ RE+MP	6
	Language and communication skills for leadership	V+Ü/S, OL, ST	24			
7. 30 h Präsenz 12 LP	**VM 11: Informationsmanagement, E-Commerce, digitales Marketing und KI**			6	KL60/HA/RE	6
	E-Commerce und digitales Marketing	V+Ü, OL, ST	8			
	Customer Relationship Management und Vertriebsinformationssysteme	V+Ü, OL, ST	8			
	VM 15: Rechtsfragen im Vertrieb			6	KL60/HA/RE	6
	Wettbewerbsrecht im Vertrieb, Internetrecht, Compliance		14			
8. 18 LP	**VM 18: Masterarbeit mit Kolloquium**				MA+KO	15+3
	Masterarbeit	B		15		66,7%
	Kolloquium	B		3		33,3%
	Summen: Präsenzstunden, LP u. Gewichtungsfaktoren		254	120		120

Für die Präsenzveranstaltungen gilt eine Präsenzquote von 2/3 der belegten Module, bezogen auf jedes Semester.

II.5 Studien- und Prüfungsplan: Management gesellschaftlicher Innovationen (MGI) – MBA – Vollzeitstudium

Studium					Prüfungen	
Sem.	**Module und zugehörige Lehrveranstaltungen**	**LF**	**PZ/ h**	**LP**	**PL**	**Gew.**
1. 26 h Präsenz 30 LP	**WTB 1.1: Projektmanagement**			6	HA/PA/RE	6
	Projektmanagement	SU, OL, ST	6			
	WTB 1.2: Strategisches Management			6	HA/SB/RE	6
	Strategisches Management	SU, OL, ST	4			
	WTB 1.3: Managementtechniken			6	HA/SB/RE	6
	Managementtechniken	SU, OL, ST	6			
	WTB 1.4: Prozessorientierte Managementsysteme			6	HA/PA/RE	6
	Prozessorientierte Managementsysteme	SU, OL, ST	6			
	WTB 1.5: Corporate Social Responsibility + Compliance			6	HA/SB/RE	6
	Corporate Social Responsibility + Compliance	SU, OL, ST	4			
2. 24 h Präsenz 30 LP	**WTB 2.1: Leadership**			6	HA/SB/RE	6
	Leadership	SU, OL, ST	8			
	WTB 2.2: Interkulturelles Management und Diversity			6	HA/PA/RE	6
	Interkulturelles Management und Diversity	SU, OL, ST	4			
	WTB 2.3: Change-Management und digitale Transformation			6	HA/SB/RE	6
	Change-Management und digitale Transformation	SU, OL, ST	4			
	WTB 2.4: Marketingmanagement			6	HA/PA/RE	6
	Marketingmanagement	SU, OL, ST	4			
	MGI 2.1: Case Study			6	PA/SB/RE	6
	Gesellschaft und Innovation	SU, OL, ST, B	4			
	Methodenseminar*	OL, ST				
3. 24 h Präsenz 30 LP	**MGI 3.1: Klimafolgen**			6	HA/PA/RE	6
	Klimafolgen	SU, OL, ST	4			
	MGI 3.2: Wissensmanagement			6	HA/PA/SB	6

Studium					Prüfungen	
Sem.	**Module und zugehörige Lehrveranstaltungen**	**LF**	**PZ/ h**	**LP**	**PL**	**Gew.**
	Wissensmanagement	SU, OL, ST	6			
	MGI 3.3: Managementdiagnostik			6	HA/PA/RE	6
	Managementdiagnostik	SU, OL, ST	6			
	MGI 3.4: Business Case			6	PA/SB	6
	Business Case	SU, OL, ST, B	0			
	WTB 3.1: Wahlpflichtangebot I (Auswahl nach Katalog)			6		6
	Wahlpflichtangebot I		8			
4. 12 h Präsenz 30 LP	**MGI 4.1: Gesellschaftliche Innovationen**			6	HA/PA/RE	6
	Gesellschaftliche Innovationen	SU, OL, ST	4			
	WTB 4.1: Wahlpflichtangebot II (Auswahl nach Katalog)			6		6
	Wahlpflichtangebot		8			
	MGI 4.2: Masterarbeit mit Kolloquium				MA+KO	18
	Masterarbeit	B		15		66,7 %
	Kolloquium	B		3		33,3 %
	Summen: Präsenzstunden, LP u. Gewichtungsfaktoren		**86**	**120**		**120**

* Das Methodenseminar wird in jedem Semester online angeboten
**Vom Prüfungsausschuss wird das Veranstaltungsangebot innerhalb des Wahlpflichtmoduls im Umfang von 6 ECTS zum Semesterbeginn je nach Fakultätsangebot festgelegt.

Vertiefungsfelder des WPF-Angebotes:

- Gesellschaft / Partizipation
- Innovation / Entrepreneurship
- Nachhaltigkeit / Gemeinwohl
- Kommunikation / Marketing / Medien
- Compliance / Corporate Social Responsibility
- Kundenmanagement (CRM) / Serviceorientierung
- Systemik / Konstruktivismus-Management
- Transformation / Digitalisierung / Infrastruktur
- Finanzwirtschaft / Risikomanagement

II.6 Studien- und Prüfungsplan: Management gesellschaftlicher Innovationen (MGI) – MBA – Teilzeitstudium

Studium					Prüfungen	
Sem.	**Module und zugehörige Lehrveranstaltungen**	**LF**	**PZ/ h**	**LP**	**PL**	**Gew.**
1. 16 h Präsenz 18 LP	**WTB 1.1: Projektmanagement**			6	HA/PA/RE	6
	Projektmanagement	SU, OL, ST	6			
	WTB 1.2: Strategisches Management			6	HA/SB/RE	6
	Strategisches Management	SU, OL, ST	4			
	WTB 1.3: Managementtechniken			6	HA/SB/RE	6
	Managementtechniken	SU, OL, ST	6			
2. 16 h Präsenz 18 LP	**WTB 2.1: Leadership**			6	HA/SB/RE	6
	Leadership	SU, OL, ST	8			
	WTB 2.2: Interkulturelles Management und Diversity			6	HA/PA/RE	6
	Interkulturelles Management und Diversity	SU, OL, ST	4			
	WTB 2.3: Change- Management und digitale Transformation			6	HA/SB/RE	6
	Change-Management und digitale Transformation	SU, OL, ST	4			
3. 22 h Präsenz 24 LP	**WTB 1.4: Prozessorientierte Managementsysteme**			6	HA/PA/RE	6
	Prozessorientierte Managementsysteme	SU, OL, ST	6			
	WTB 1.5: Corporate Social Responsibility + Compliance			6	HA/SB/RE	6
	Corporate Social Responsibility + Compliance	SU, OL, ST	4			
	MGI 3.1: Klimafolgen			6	HA/PA/RE	6
	Klimafolgen	SU, OL, ST	4			
	WTB 3.1: Wahlpflichtangebot I (Auswahl nach Katalog)			6		6
	Wahlpflichtangebot I		8			
4. 12 h Präsenz stunden 18 LP	**WTB 2.4: Marketingmanagement**			6	HA/PA/RE	6
	Marketingmanagement	SU, OL, ST	4			
	MGI 2.1: Case Study			6	PA/SB/RE	6

Studium					Prüfungen	
Sem.	**Module und zugehörige Lehrveranstaltungen**	**LF**	**PZ/ h**	**LP**	**PL**	**Gew.**
	Gesellschaft und Innovation	SU, OL, ST, B	4			
	Methodenseminar*	OL, ST				
	MGI 4.1: Gesellschaftliche Innovationen			6	HA/PA/RE	6
	Gesellschaftliche Innovationen	SU, OL, ST	4			
5. 12 h Präsenz 18 LP	**MGI 3.2: Wissensmanagement**			6	HA/PA/SB	6
	Wissensmanagement	SU, OL, ST	6			
	MGI 3.3: Managementdiagnostik			6	HA/PA/RE	6
	Managementdiagnostik	SU, OL, ST	6			
	MGI 3.4: Business Case			6	PA/SB	6
	Business Case	SU, OL, ST, B	0			
6. 8 h Präsenz 24 LP	**WTB 4.1: Wahlpflichtangebot II (Auswahl nach Katalog)**			6		6
	Wahlpflichtangebot		8			
	SBD 18: Masterarbeit mit Kolloquium				MA+KO	18
	Masterarbeit	B		15		66,7%
	Kolloquium	B		3		33,3%
	Summen: Präsenzstunden, LP u. Gewichtungsfaktoren		**86**	**120**		**120**

* Das Methodenseminar wird in jedem Semester online angeboten
**Vom Prüfungsausschuss wird das Veranstaltungsangebot innerhalb des Wahlpflichtmoduls im Umfang von 6 ECTS zum Semesterbeginn je nach Fakultätsangebot festgelegt.

Vertiefungsfelder des WPF-Angebotes:

- Gesellschaft / Partizipation
- Innovation / Entrepreneurship
- Nachhaltigkeit / Gemeinwohl
- Kommunikation / Marketing / Medien
- Compliance / Corporate Social Responsibility
- Kundenmanagement (CRM) / Serviceorientierung
- Systemik / Konstruktivismus-Management
- Transformation / Digitalisierung / Infrastruktur
- Finanzwirtschaft / Risikomanagement

II.7 Studien- und Prüfungsplan: Stadtmarketing (STM) – MBA – Vollzeitstudium

Studium					Prüfungen	
Sem.	**Module und zugehörige Lehrveranstaltungen**	**LF**	**PZ/h**	**LP**	**PL**	**Gew.**
1. 26 h Präsenz 30 LP	**WTB 1.1: Projektmanagement**			6	HA/PA/RE	6
	Projektmanagement	SU, OL, ST	6			
	WTB 1.2: Strategisches Management			6	HA/SB/RE	6
	Strategisches Management	SU, OL, ST	4			
	WTB 1.3: Managementtechniken			6	HA/SB/RE	6
	Managementtechniken	SU, OL, ST	6			
	WTB 1.4: Prozessorientierte Managementsysteme			6	HA/PA/RE	6
	Prozessorientierte Managementsysteme	SU, OL, ST	6			
	WTB 1.5: Corporate Social Responsibility + Compliance			6	HA/SB/RE	6
	Corporate Social Responsibility + Compliance	SU, OL, ST	4			
2. 24 h Präsenz 30 LP	**WTB 2.1: Leadership**			6	HA/SB/RE	6
	Leadership	SU, OL, ST	8			
	WTB 2.2: Interkulturelles Management und Diversity			6	HA/PA/RE	6
	Interkulturelles Management und Diversity	SU, OL, ST	4			
	WTB 2.3: Change Management und digitale Transformation			6	HA/SB/RE	6
	Change Management und digitale Transformation	SU, OL, ST	4			
	WTB 2.4: Marketingmanagement			6	HA/PA/RE	6
	Marketingmanagement	SU, OL, ST	4			
	STM 2.1: Case Study			6	PA/SB/RE	6
	Stadt im Wandel	SU, OL, ST, B	4			
	Methodenseminar*	OL, ST				
3. 24 h	**STM 3.1: Kommunale Strukturen**			6	HA/PA/RE	
	Kommunale Strukturen	SU, OL, ST	6			
	STM 3.2: Stadtmarketing als Querschnittsaufgabe			6	HA/PA/SB	6
	Stadtmarketing als Querschnittsaufgabe	SU, OL, ST	6			
	STM 3.3: Strategisches Stadtmarketing			6	HA/PA/RE	6

Studium					Prüfungen	
Sem.	**Module und zugehörige Lehrveranstaltungen**	**LF**	**PZ/h**	**LP**	**PL**	**Gew.**
Präsenz 30 LP	Strategisches Stadtmarketing	SU, OL, ST	6			
	STM 3.4: Praxisprojekt			6	PA/SB	6
	Praxisprojekt	OL, ST, B	0			
	WTB 3.1: Wahlpflichtangebot I (Auswahl nach Katalog)			6		6
	Wahlpflichtangebot I		8			
	STM 4.1: Partizipation und Beteiligungskultur			6	HA/PA/RE	6
	Partizipation und Beteiligungskultur	SU, OL, ST	6			
	WTB 4.1: Wahlpflichtangebot II (Auswahl nach Katalog)			6		6
4. 14 h Präsenz 30 LP	Wahlpflichtangebot		8			
	STM 4.2: Masterarbeit mit Kolloquium				MA+KO	18
	Masterarbeit	B		15		66,7%
	Kolloquium	B		3		33,3%
	Summen: Präsenzstunden, LP u. Gewichtungsfaktoren		**88**	**120**		**120**

* Das Methodenseminar wird in jedem Semester online angeboten
**Vom Prüfungsausschuss wird das Veranstaltungsangebot innerhalb des Wahlpflichtmoduls im Umfang von 6 ECTS zum Semesterbeginn je nach Fakultätsangebot festgelegt.

Vertiefungsfelder des WPF-Angebotes:

- Gesellschaft / Partizipation
- Innovation / Entrepreneurship
- Nachhaltigkeit / Gemeinwohl
- Kommunikation / Marketing / Medien
- Compliance / Corporate Social Responsibility
- Kundenmanagement (CRM) / Serviceorientierung
- Systemik / Konstruktivismus-Management
- Transformation / Digitalisierung / Infrastruktur
- Finanzwirtschaft / Risikomanagement

II.8 Studien- und Prüfungsplan: Stadtmarketing (STM) – MBA – Teilzeitstudium

Studium					Prüfungen	
Sem.	**Module und zugehörige Lehrveranstaltungen**	**LF**	**PZ/h**	**LP**	**PL**	**Gew.**
1. 16 h Präsenz 18 LP	**WTB 1.1: Projektmanagement**			6	HA/PA/RE	6
	Projektmanagement	SU, OL, ST	6			
	WTB 1.2: Strategisches Management			6	HA/SB/RE	6
	Strategisches Management	SU, OL, ST	4			
	WTB 1.3: Managementtechniken			6	HA/SB/RE	6
	Managementtechniken	SU, OL, ST	6			
2. 16 h Präsenz 18 LP	**WTB 2.1: Leadership**			6	HA/SB/RE	6
	Leadership	SU, OL, ST	8			
	WTB 2.2: Interkulturelles Management und Diversity			6	HA/PA/RE	6
	Interkulturelles Management und Diversity	SU, OL, ST	4			
	WTB 2.3: Change-Management und digitale Transformation			6	HA/SB/RE	6
	Change-Management und digitale Transformation	SU, OL, ST	4			
3. 24 h Präsenz 24 LP	**WTB 1.4: Prozessorientierte Managementsysteme**			6	HA/PA/RE	6
	Prozessorientierte Managementsysteme	SU, OL, ST	6			
	WTB 1.5: Corporate Social Responsibility + Compliance			6	HA/SB/RE	6
	Corporate Social Responsibility + Compliance	SU, OL, ST	4			
	STM 3.1: Kommunale Strukturen			6	HA/PA/RE	
	Kommunale Strukturen	SU, OL, ST	6			
	WTB 3.1: Wahlpflichtangebot I (Auswahl nach Katalog)			6		6
	Wahlpflichtangebot I		8			
4. 14 h Präsenz 18 LP	**WTB 2.4: Marketingmanagement**			6	HA/PA/RE	6
	Marketingmanagement	SU, OL, ST	4			
	STM 2.1: Case Study			6	PA/SB/RE	6
	Stadt im Wandel	SU, OL, ST, B	4			
	Methodenseminar*	OL, ST				
	STM 4.1: Partizipation und Beteiligungskultur			6	HA/PA/RE	6

Studium					Prüfungen	
Sem.	**Module und zugehörige Lehrveranstaltungen**	**LF**	**PZ/h**	**LP**	**PL**	**Gew.**
	Partizipation und Beteiligungskultur	SU, OL, ST	6			
5. 10 h Präsenz 18 LP	**STM 3.2: Stadtmarketing als Querschnittsaufgabe**			6	HA/PA/SB	6
	Stadtmarketing als Querschnittsaufgabe	SU, OL, ST	6			
	STM 3.3: Strategisches Stadtmarketing			6	HA/PA/RE	6
	Strategisches Stadtmarketing	SU, OL, ST	6			
	STM 3.4: Praxisprojekt				PA/SB	6
	Praxisprojekt	OL, ST, B	0			
6. 8 h Präsenz 24 LP	**WTB 4.1: Wahlpflichtangebot II (Auswahl nach Katalog)**			6		6
	Wahlpflichtangebot		8			
	STM 4.2: Masterarbeit mit Kolloquium				MA+KO	18
	Masterarbeit	B		15		66,7%
	Kolloquium	B		3		33,3%
	Summen: Präsenzstunden, LP u. Gewichtungsfaktoren		**88**	**120**		**120**

* Das Methodenseminar wird in jedem Semester online angeboten

**Vom Prüfungsausschuss wird das Veranstaltungsangebot innerhalb des Wahlpflichtmoduls im Umfang von 6 ECTS zum Semesterbeginn je nach Fakultätsangebot festgelegt.

Vertiefungsfelder des WPF-Angebotes:

- Gesellschaft / Partizipation
- Innovation / Entrepreneurship
- Nachhaltigkeit / Gemeinwohl
- Kommunikation / Marketing / Medien
- Compliance / Corporate Social Responsibility
- Kundenmanagement (CRM) / Serviceorientierung
- Systemik / Konstruktivismus-Management
- Transformation / Digitalisierung / Infrastruktur
- Finanzwirtschaft / Risikomanagement